

**Vorlage Nr. 101.17.500**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die vom Magistrat der Stadt Kassel als Untere Bauaufsichtsbehörde zu erhebenden Gebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung) - Dritte Änderung -**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die vom Magistrat der Stadt Kassel als Untere Bauaufsichtsbehörde zu erhebenden Gebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung) - Dritte Änderung - in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

**Begründung:**

Die beabsichtigte Änderung der Bauaufsichtsgebührensatzung betrifft ausschließlich das Gebührenverzeichnis.

**Begründung zur Änderung der Ziffern 8.4 und 8.5:**

Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis werden von Gerichten (in Zwangsversteigerungsangelegenheiten) sowie von Banken, Maklern und Eigentümern (bei Grundstücksgeschäften) beantragt. Die seit mehr als einem Jahrzehnt in unveränderter Höhe erhobene Gebühr für schriftliche Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis in Höhe von 5,00 € liegt weit unter den Kosten für den Verwaltungsaufwand. Zudem ist der Verwaltungsaufwand unterschiedlich, je nachdem ob eine Baulast zu dem betreffenden Grundstück eingetragen ist oder nicht. Dies rechtfertigt, eine unterschiedliche Gebühr zu erheben. Die vorgesehene Höhe orientiert sich an dem in der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kassel festgeschriebenen Satz von 12,25 € für die Tätigkeit eines Beamten des mittleren Dienstes oder gleich eingestuftem Beschäftigten bei einem Zeitaufwand von einer Viertelstunde.

Die Änderung der Bemessungsgrundlage von „Flurstück“ zu „Grundstück“ stellt eine Angleichung an die Verwaltungskostenordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung dar. Damit soll eine unangemessene Vervielfachung der Gebühr vermieden werden, wenn Grundstücke aus mehreren kleineren Flurstücken bestehen.

Zur Klarstellung: Mündliche Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis bleiben ebenso wie alle anderen einfachen Auskünfte der Verwaltung gebührenfrei.

**Zum Vergleich:**

In der ministeriellen Verwaltungskostenordnung, die auch vom Landkreis Kassel angewandt wird, ist sowohl für positive als auch negative Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis eine Gebühr von 20,00 € vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Jahr 2011 wurden ca. 1.000 Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis erteilt. Statistisch nicht erfasst wurde, in welchem Umfang es sich um positive oder negative Auskünfte gehandelt hat. Ca. 20% der Auskünfte erfolgen kostenfrei in Amtshilfe gegenüber Gerichten. Für die übrigen Auskünfte wird mit einer Mehreinnahme von 10.000 bis 12.000 € gerechnet.

Begründung zur Streichung des Abschnitts 9:

Im Zuge einer Novellierung der Hessischen Bauordnung zum 01.10.2002 ist die Genehmigung der Teilung bebauter Grundstücke durch die Bauaufsicht entfallen. Seit dem 20.07.2004 ist mit einer Änderung des Baugesetzbuches auch die planungsrechtliche Teilungsgenehmigung entfallen. Seitdem sind keine Gebühren mehr erhoben worden. Im Zuge der jetzigen Änderung des Gebührenverzeichnisses ist eine Bereinigung empfehlenswert.

Finanzielle Auswirkung: keine.

Begründung zur Änderung der Ziffer 13.3:

Hier ist die Änderung einer überaus komplizierten Regelung beabsichtigt, die in Einzelfällen in der Vergangenheit zu Unsicherheiten in der praktischen Auslegung und unnötigen Diskussionen mit Bauherrschaften geführt hat. Mit der Reduzierung der Rohbaukosten um 40% bei eingeschossigen Hallenbauten, die in der ministeriellen Verwaltungskostenordnung vorgegeben wird (dies führt zu einer entsprechenden Gebührenreduzierung.), sind weitere Reduzierungen aus Billigkeitsgründen nach den Erfahrungen der letzten Jahre praktisch ausgeschlossen. Auch dies ist lediglich eine Bereinigung, die sich bei einer anstehenden Änderung des Gebührenverzeichnisses anbietet.

Finanzielle Auswirkungen: keine.

Als Anlage 2 ist dieser Vorlage eine Synopse beigefügt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 21.05.2012 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister